

Präambel: Die in der folgenden Vereinssatzung aufgeführten, vom Verein „Gocher Stadtpark für Jung und Alt“ geplanten Aktivitäten im Gocher Stadtpark **erfolgen im Einverständnis und, sofern erforderlich, mit Genehmigung der Stadtverwaltung Goch. Eine entsprechende Erklärung sowie etwaige Bedingungen und Auflagen der Stadt werden dieser Satzung beigelegt und zu deren unabdingbaren Bestandteilen (s. § 2 Abs. 3)**

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gocher Stadtpark für Jung und Alt“ Er soll in das
- (2) Vereinsregister beim Amtsgericht in 47533 Kleve eingetragen werden und danach den Namen (Gocher Stadtpark für Jung und Alt e. V.) führen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 47574 Goch
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein Gocher Stadtpark für Jung und Alt dient allein der Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks auch im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Vereinszweck ist die Attraktivitätssteigerung des Gocher Stadtparks durch

- Schaffung und Unterhaltung von Freizeitsportanlagen
 - Herrichtung einer Anlage für Veranstaltungen verschiedenster Art, die keine Beeinträchtigungen der angrenzenden Wohngebiete durch Lärm oder andere Emissionen verursachen
 - Schaffung gastronomischer Angebote
 - Schaffung und Unterhaltung familiengerechter Spiel- und Ruhezonen
 - Pflege und Erhaltung der vom Verein geschaffenen Einrichtungen in Abstimmung mit der Stadt Goch als Eigentümerin des Stadtparks
 - Akquise von Spenden und öffentlichen Fördermitteln zur Erfüllung der vorgenannten Vorhaben
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Finanzielle Mittel aus Beiträgen und Fördermitteln dürfen ausschließlich in angemessenem Umfang und nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
 - (3) Die vom Verein „Gocher Stadtpark für Jung und Alt“ geplanten Aktivitäten im Gocher Stadtpark erfolgen im Einverständnis und, sofern erforderlich, mit Genehmigung der Eigentümerin, Stadt Goch (Stadtverwaltung). Eine entsprechende Erklärung sowie etwaige Bedingungen, Auflagen und Bestimmungen zur Pflege des Stadtparks der Stadt Goch, die nach Vereinsgründung ergehen, werden nachgereicht, sind dieser Satzung beizufügen und deren unabdingbarer Bestandteil Die Haftung für Schäden im Stadtpark verbleibt bei der Stadt Goch als Eigentümerin des Gocher Stadtparks.

§ 3 – Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Jugendliche können nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres mit schriftlicher Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten dem Verein beitreten.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen; bei Nichtaufnahme sind der Antragstellerin/ dem Antragsteller die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen. Eine Anfechtung der Ablehnung ist gegenüber dem Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung schriftlich geltend zu machen. Die Entscheidung über die Anfechtung trifft die nächst folgende Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung des Annahmebeschlusses wirksam (Aufnahme).
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Abs. 3 in Verzug gerät.
- (6) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu Entrichten. Die Beitragsentrichtung kann monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen. Die Höhe des Beitrages wurde am 28.10.2015 von der Mitgliederversammlung auf 60,00 € pro Jahr festgelegt und gilt unverändert, bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Mitgliederversammlung einen geänderten Monatsbeitrag beschließt. Die Beitragspflicht beginnt am 01.01.2016
Für Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Studierende sowie Personen, die zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten, und für Personen ohne Einkünfte, beträgt der Monatsbeitrag 1,00 €. Ehepaaren und nichtehelichen Lebenspartnern kann auf Antrag der Beitrag für einen Teil des Paares erlassen werden. In diesem Fall steht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und bei sonstigen Abstimmungen allein dem zahlenden Mitglied zu.

- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung Sonderumlagen festsetzen. Zur Festsetzung bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung
- (3) Neue Mitglieder haben binnen zwei Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag nach Maßgabe von Abs. 1 Satz 1 und 2 zu zahlen. Hierbei steht es den Zahlungspflichtigen frei, sich für eine der in Abs. 1 Satz 2 genannten Alternativen zu entscheiden. Die Zahlungen sind an den Verein: „Gocher Stadtpark für Jung und Alt e.V.“ auf das Konto mit der IBAN DE72 3225 0050 0700 5180 87
- (4) zu leisten. Als Zahlungsgrund sind der Mitgliedsname sowie der Zeitraum für den der Mitgliedsbeitrag entrichtet wird, anzugeben.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Jedes Mitglied hat im Rahmen des Vereinszwecks den gleichen Anspruch auf Nutzung von Vereinseigentum sowie auf Hilfestellungen durch Rat und Tat, vermittelt durch den Vorstand.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrem Stellvertreter/-in, einem/-r Schriftführer/-in und dem/der Schatzmeister/-in sowie dem/der stellvertretende/n Schatzmeister/-in. Die Mitgliederversammlung kann aus eigener Initiative oder auf Vorschlag des Vorstandes eine Erweiterung des Vorstandes beschließen, wenn dessen Aufgaben dies erfordern. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Es steht ihm frei, ein weiteres Vorstandsmitglied seiner Wahl hinzuzuziehen; im Übrigen vertreten drei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - den Einsatz von an den Vereinszweck gebundenen Sponsorengeldern bis zu einer Höhe von 2.000,00 (zweitausend).€

(3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren (beginnend mit der Feststellung der Wahl). Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlungen sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Bei Vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist ein Vereinsmitglied als vorübergehendes Mitglied des Vorstandes bis zum Ende der Wahlperiode auf Vorschlag des Vorstandes von einer zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung zu bestimmen

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung von ihrer/ihrer Stellvertreterin/ Stellvertreter einberufen, eine Frist zwei Wochen ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung die ihres/seines Stellvertreterin/Stellvertreters.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/vom Schriftführer, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts, einschließlich der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstands,
- die Verwendung von an den Vereinszweck gebundenen Sponsorengeldern, die den Betrag i.H. v. 2000,00 € (zweitausend) überschreiten
- Bestellung von Rechnungsprüfern.

(2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.

Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet jedoch abschließend die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben (s. Abs.7 S..

- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäß erfolgter Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Mitgliedern, die aus beruflichen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht an der Versammlung teilnehmen können, kann auf Antrag die schriftliche Stimmabgabe zu Tagesordnungspunkten, die einer Abstimmung bedürfen, gewährt werden. Der Antrag hierzu ist von dem Mitglied, schriftlich unter Angabe der Hinderungsgründe, an den Vorstand zu richten, der hierüber entscheidet. Dem Antrag ist zuzustimmen, wenn die Hinderungsgründe nachvollziehbar und begründet sind.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Neun- Zehntel-Mehrheit erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks erfordern ebenfalls eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (9) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 – Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fließt das Vermögen nach einer Sperrfrist von zwei Jahren einem von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmenden, gemeinnützigen Zweck innerhalb der Stadt Goch zu. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/-in, und der/die Schatzmeister/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.